

Reglement über die Einsetzung von Hilfskräften und Dritten bei der Er- füllung von polizeilichen Aufgaben

Gemeinde Rüschlikon

Art. 1 Zweck

¹ Der Gemeinderat erlässt das folgende Reglement gestützt auf § 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) vom 29. November 2004, § 59a des Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007 und Art. 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschnikon vom 11. April 2019.

² Das Reglement legt die Aufgaben und Befugnisse von beauftragten Hilfskräften und Dritten bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Rüschnikon fest und bezeichnet die Anforderungen, welche diese zu erfüllen haben.

Art. 2 Aufgaben

Im Rahmen ihrer Befugnisse können beauftragten Hilfskräften und Dritten folgende polizeilichen Aufgaben übertragen werden:

- a) präventive Kontrolltätigkeit auf dem Gemeindegebiet von Rüschnikon
- b) Verhindern / Vermeiden von Vandalismus und Sprayereien
- c) Verhindern / Vermeiden von Littering
- d) Verhindern / Vermeiden von Lärmemissionen; insbesondere Durchsetzung der Nachtruhe
- e) Durchsetzung der Hausrechte
- f) Unterstützung der Gemeinde- und Kantonspolizei bei Bedarf

Art. 3 Befugnisse

¹ Die Befugnisse richten sich nach übergeordnetem Recht. Beauftragte Hilfskräfte und Dritte dürfen bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben gemäss Art. 2 keine Zwangsmassnahmen anwenden.

² Werden Personen wegen eines Vergehens oder Verbrechens gemäss Art. 218 der Strafprozessordnung (StPO) angehalten oder zurückgehalten, ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

³ Beauftragte Hilfskräfte und Dritte sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben, von Personen das Vorweisen von Ausweispapieren zu verlangen und die Personalien aufzunehmen. Ausweispapiere und Auskünfte dürfen nicht erzwungen werden. Zur Durchsetzung ist die Polizei beizuziehen.

Art. 4 Anforderungen

¹ Die Anforderungen an Hilfskräfte und Dritte richten sich nach den Bestimmungen von § 59d ff. Polizeigesetz (PolG).

² Vor jeder Amtshandlung in Zivil haben sich Hilfskräfte und Dritte unaufgefordert auszuweisen. Die Gemeinde stellt in diesem Falle die Dienstaussweise zur Verfügung.

Art. 5 Zuständigkeiten

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Bereichs Sicherheit ist ermächtigt, im Rahmen der Finanzkompetenzen, über die Einsetzung von Hilfskräften und Dritten bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben zu entscheiden und entsprechende Verträge abzuschliessen.

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeinderat am 1. März 2022 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2022.

Gemeinderat Rüschnikon

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber